



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 9. August 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Art. 22 LV i.V.m. § 1 PIG möchte ich Sie über den geplanten Abschluss der anliegenden Verwaltungsvereinbarung für den D115-Regelbetrieb mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 im BMI unterrichten.

Auf dem ersten nationalen IT-Gipfel am 18. Dezember 2006 wurde angeregt, eine bundeseinheitliche Servicenummer einzuführen, die den Bürgerinnen und Bürgern Auskünfte über alle Verwaltungsebenen bietet. Im März 2007 hat die E-Government-Staatssekretärsrunde den Bund und das Land Hessen damit beauftragt, die technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen und eine einheitliche Behördenrufnummer in einem Pilotbetrieb mit freiwilligen Teilnehmern von Bund, Ländern und Kommunen zu erproben. Die Finanzierung der zentralen Strukturen erfolgte während dieser Phase durch das Bundesministerium des Innern und das Land Hessen. Die Investitionen für den Auf- oder Ausbau sowie den Betrieb der Servicecenter in den

teilnehmenden Modellregionen waren von den jeweiligen Behörden in den Kommunen und Ländern zu leisten.

Nach zweijährigem Pilotbetrieb ist die einheitliche Behördenrufnummer 115 am 01.04.2011 in den Regelbetrieb übergegangen. Ziel des Regelbetriebes ist, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice zu etablieren. Rund 15,7 Millionen Bürgerinnen und Bürger in 12 Bundesländern können derzeit unter der Nummer 115 Auskünfte zu den Dienstleistungen ihrer Verwaltung erhalten. Die Bundesverwaltung wird sich bis Ende des Jahres 2011 vollständig am 115-Service beteiligen.

Mit der Stadt Kiel ist zum 01.06.2011 die erste Kommune in Schleswig-Holstein dem D115-Verbund beigetreten. Weitere Kommunen haben ihr Interesse signalisiert.

Zur Sicherstellung des Regelbetriebs wurde zwischen den föderalen Ebenen ein rechtlicher Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen geschaffen und in einer Verwaltungsvereinbarung, einer Geschäftsordnung sowie einer Charta niedergelegt. Gleichzeitig wurde eine neue Gremienstruktur für den D115-Verbund eingeführt, die aus einem Lenkungsausschuss, einer Zentralen Arbeitsgruppe und einer Teilnehmerkonferenz besteht.

In der Verwaltungsvereinbarung werden die Gremien, der Betrieb, die Finanzierung und die Regelungen zur Beschaffung festgelegt. Die Verwaltungsvereinbarung ist von den Ländern zu unterzeichnen, die damit ihren finanziellen Beitrag zur zentralen Infrastruktur des Regelbetriebes D115 leisten. Als Mitglied in den Gremien ist es zudem möglich, die spezifischen Belange des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten. Das Land selbst profitiert ebenfalls von einer Teilnahme schleswig-holsteinischer Kommunen an D115, da auch Landesleistungen über die entsprechenden Servicecenter beauskunftet und Landesbehörden dadurch entlastet werden.

Der D115-Regelbetrieb wird je zur Hälfte vom Bund und den beigetretenen Ländern (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt) finanziert.

Die Kosten der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und betragen für Schleswig-Holstein für die Jahre:

2011	52.695,81 €
2012	56.187,41 €
2013	56.187,41 €
2014	42.894,64 €.

Die Kosten für den Auf- oder Ausbau und den Betrieb der Servicecenter sind auch weiter-hin von den teilnehmenden Kommunen zu tragen.

Der Vertrag endet am 31.12.2014 und kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Verlängerung des Vertrages über den 31.12.2014 hinaus bedarf der Zustimmung aller beteiligten Länder und des Bundes.

Die entsprechenden Haushaltsmittel der Jahre 2011 und 2012 sind bei der IT-Maßnahme 2010050083 Behördennummer D115 im Kapitel 1103 (Informations- und Kommunikationstechnologien - IT -) veranschlagt und werden aus dem zentralen IT-Budget finanziert. Die Jahre 2013 und 2014 sind entsprechend eingeplant. Aus heutiger Sicht entstehen dem Landeshaushalt somit keine zusätzlichen Kosten.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wiegand

Anlage

Verwaltungsvereinbarung für den D115-Regelbetrieb

Verwaltungsvereinbarung

für den

D115-Regelbetrieb

Die Bundesrepublik Deutschland und die unterzeichnenden Länder
schließen nachstehende Vereinbarung.

Die Teilnahme am D115-Verbund und an dessen Finanzierung erfolgt
durch Beitrittserklärung.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Organisation und Kooperation.....	2
§ 2 Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung	4
§ 3 Finanzierung	5
§ 4 Nutzungsrechte	7
§ 5 Beitritt, Laufzeit und Kündigung	9
§ 6 Regelungen der Beschaffung.....	10
§ 7 Inkrafttreten.....	10

Präambel

- (1) Am 1. April 2011 wird die einheitliche Behördenrufnummer 115 den Regelbetrieb aufnehmen. Ziel des D115-Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird (unabhängig von den föderalen Ebenen) ein einfacher telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert.
- (2) Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, so dass Bürger¹ und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.
- (3) Mit Übergang in den D115-Regelbetrieb wird eine Organisation für D115 etabliert, die die gewachsenen Strukturen des Projekts D115 aufnimmt und die Basis für die Zusammenarbeit von Kommunen, Ländern und dem Bund im Regelbetrieb D115 bildet. Der Zweck der D115-Organisation für den Regelbetrieb besteht einerseits darin, den 115-Service über den Pilotbetrieb hinaus in einem dauerhaften Regelbetrieb weiter zu führen und andererseits darin, den 115-Service weiter zu verbessern und auszubauen.
- (4) Der Beitritt eines Teilnehmers in den D115-Verbund sowie die Rechte und Pflichten der D115-Teilnehmer werden in der „Charta für den D115-Regelbetrieb“ festgelegt.

¹ Im Zuge der verständlichen Darstellung wird auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet.

§ 1 Organisation und Kooperation

- (1) D115 wird als Anwendung im Projekt- und Anwendungsplan des IT-Planungsrates (auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91c GG) geführt. Die D115-Organisation für den Regelbetrieb berichtet diesem jährlich über den Stand des Vorhabens.

Der IT-Planungsrat ist Steuerungsgremium für die Durchführung von D115 und entscheidet über:

- den Finanzierungsplan von D115
- den Finanzierungsschlüssel von D115² und
- die strategische Weiterentwicklung.

- (2) Gremien der D115-Organisation für den Regelbetrieb

Der D115-Lenkungsausschuss ist das zentrale Beschlussgremium des D115-Verbundes und verantwortet die Gesamtsteuerung des D115-Regelbetriebs wie folgt:

- Er fasst Beschlüsse, die den gesamten Verbund anbetreffen und/oder im Rahmen des vom IT-Planungsrat festgelegten Finanzierungsschlüssels monetäre Auswirkungen auf den Finanzierungsplan haben können.
- Er führt insoweit den Finanzierungsplan aus und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Beschlüsse über die Verwendung der flexiblen Anteile im Finanzierungsplan für das Folgejahr sind mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen von Bund und Ländern zu fassen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller am D115-Regelbetrieb beteiligten Länder und des Bundesministerium des Innern. Die Vertreter der kommunalen Ebene werden vor der Beschlussfassung gehört.

² Siehe Anlage 1 mit Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel für die Jahre 2011 bis 2014.

Der D115-Lenkungsausschuss kann zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen zentrale und fachliche Arbeitsgruppen einsetzen. Er wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 unterstützt.

- (3) Die Teilnehmerkonferenz ist als beratendes Gremium des D115-Verbundes das Forum für den Erfahrungsaustausch aller D115-Teilnehmer³. In der Teilnehmerkonferenz sind alle D115-Teilnehmer und die übrigen der Verwaltungsvereinbarung beigetretenen Länder jeweils mit einer Stimme vertreten.

Die Teilnehmerkonferenz beschließt die D115-Geschäftsordnung. Jede föderale Ebene bestimmt zu diesem Zweck 3 Wahlmänner. Die 9 Wahlmänner beschließen die D115-Geschäftsordnung einstimmig.

Weiteres regelt die „D115-Geschäftsordnung“.

- (4) Fachebene der D115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Zentrale Arbeitsgruppe (Zentrale AG) ist das Gremium der Fachebene.

Bei Bedarf schlägt die Zentrale AG dem D115-Lenkungsausschuss die Einrichtung einer fachlichen Arbeitsgruppe vor.

Die Zentrale AG hat folgende Aufgaben:

- Sie setzt die Aufträge des D115-Lenkungsausschusses um und berichtet an diesen.
- Sie führt die erarbeiteten Ergebnisse aus den Fachlichen Arbeitsgruppen zusammen.
- Sie stimmt AG-übergreifende Fachthemen ab.

Näheres regelt die „D115-Geschäftsordnung“.

³ D115-Teilnehmer sind die an den D115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden, die die Charta für den Regelbetrieb unterzeichnet haben.

(5) Operative Ebene der D115-Organisation für den Regelbetrieb

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 übernimmt die Steuerung des D115-Regelbetriebs in Zusammenarbeit mit den Gremien der Organisation und wird durch die Zentrale AG dabei unterstützt.

Die D115-Teilnehmer tragen Sorge für den 115-Service. D115-Teilnehmer sind die an den D115-Verbund angeschlossenen Kommunen, Länder und Bundesbehörden. Bereitsteller von Informationen sind ebenfalls D115-Teilnehmer.

Näheres regelt die „D115-Geschäftsordnung“.

(6) Das Organisations- und Finanzierungsmodell des D115-Regelbetriebs wird nach Bedarf evaluiert.

§ 2 Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung

(1) Die Einheitliche Behördenrufnummer 115 umfasst zentrale und dezentrale Komponenten.

Zentrale technische Komponenten und deren Schnittstellen zur lokalen Infrastruktur der D115-Teilnehmer werden von der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Die zentralen Komponenten der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 umfassen u.a. die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Netzbetriebs, des Wissensmanagements, des Berichtswesens, der Informationsweiterleitung und des Gebärdentelefon.

Dezentrale Komponenten referenzieren auf die lokalen Infrastrukturen der D115-Teilnehmer, die von diesen verantwortet und zur Verfügung gestellt werden. Die D115-Teilnehmer stellen in den lokalen Infrastrukturen die Schnittstellen zu den zentralen technischen Komponenten von D115 bereit.

(2) Wesentliche Maßnahmen der Pflege und Anpassungen der zentralen technischen Komponenten von D115 sind im D115-Betriebshandbuch in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Der Betrieb der D115-Infrastruktur erfolgt

auf Basis von Betriebsprozessen, die im D115-Betriebshandbuch beschrieben sind.

- (3) Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 verantwortet den Betrieb der zentralen Komponenten.
- (4) Die D115-Teilnehmer des 1st⁴ und 2nd⁵ Level übernehmen in Übereinstimmung mit den definierten Prozessen im Betriebshandbuch ihre Rollen und Verantwortlichkeiten im D115-Betriebsmanagement.
- (5) Der 115-Service für Bürger und die Wirtschaft soll durch den Ausbau des D115-Verbundes, die Erweiterung des D115-Serviceangebots und die Weiterentwicklung der zentralen technischen Komponenten weiter optimiert werden.

§ 3 Finanzierung

(1) Aufwand und Vergütung

Der D115-Regelbetrieb bis 2014 wird im Rahmen des Beschlusses des IT-Planungsrats vom 24. September 2010 durch Bund und beteiligte Länder gemeinsam finanziert.

Der D115-Lenkungsausschuss beschließt jeweils zum November eines Jahres erforderliche Änderungen einzelner Positionen im Finanzierungsplan für das Folgejahr.

⁴ Die D115-Teilnehmer des 1st Level sind die ersten Ansprechpartner für die Anrufer.

⁵ Die D115-Teilnehmer des 2nd Level nehmen telefonische und/oder elektronische Weiterleitungen entgegen.

Die Finanzierung steht unter jeweiligem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der beteiligten Länder.

(2) Mittelbereitstellung und Abrechnung

Den Finanzierungsplan für den D115-Regelbetrieb bis 2014 hat der IT-Planungsrat (siehe auch § 1 Absatz 1) beschlossen.

Der Bund übernimmt hälftig die Kosten des D115-Regelbetriebs bis 2014.

Länder, die der Vereinbarung beitreten, übernehmen ihren Anteil ab dem Beitrittsjahr gemäß Anlage 1.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle berichtet dem D115-Lenkungsausschuss jeweils zum November über den Mittelabfluss im Vergleich zum Finanzplan.

(3) Zahlungen und Überschüsse

Die Zahlung der Anteile der beteiligten Länder erfolgt auf Anforderung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 im jeweiligen Haushaltsjahr. Über die Verwendung ggf. entstandener Überschüsse aus bereits bezahlten Beiträgen des Bundes und der Länder entscheidet der D115-Lenkungsausschuss entsprechend der Regelung zur Beschlussfassung im § 1 Absatz 2 (dritter Anstrich) jeweils zum November eines Jahres.

(4) Kostenlast im Haftungsfall und bei Kostenerhöhung

Schäden, die von der D115-Organisation für den Regelbetrieb zu vertreten sind, finanzieren der Bund und die beteiligten Länder in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Anteilen an der Finanzierung des D115-Regelbetriebs (Anlage 1: Bund 50 %. übrige 50 % Länder nach dem Königsteiner Schlüssel). Sollten Kostenerhöhungen nicht zu vermeiden sein, gilt entsprechendes. Die Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern ändern sich entsprechend unter Berücksichtigung des Abs. 1 Satz 3.

Soweit die D115-Organisation für den Regelbetrieb von Dritten Schadenersatzleistungen, Vertragsstrafenzahlungen, Gutschriften oder sonstige Regressleistungen erhält, werden diese zum Ausgleich der Schäden der D115-Organisation verwendet. Darüber hinausgehende Zahlungen von Dritten an die D115-Organisation reduzieren die Anteile des Bundes und der Länder an der Finanzierung des D115-Regelbetriebs.

- (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dem D115-Verbund das Gebärdensprache-Telefon kostenlos zur Verfügung.
- (6) Mit der Bereitstellung der lokalen D115-Infrastruktur leisten die Teilnehmer der kommunalen Ebene ihren wirtschaftlichen Beitrag für den D115-Verbund.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Nutzung der D115-Marke

Die Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ wurde vom Bundesministerium des Innern beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragen (Registernummer 30 2009 002 182).

Für Zwecke der Teilnahme am D115-Verbund räumt das Bundesministerium des Innern den beteiligten Ländern ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu nicht-kommerziellen Zwecken an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ ein.

Die Wort-Bild-Marke darf von den Ländern in den eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden.

Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Alle markenrechtlichen Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.

(2) Nutzung der Rufnummer 115

Die Nutzung der Rufnummer 115 regelt die Bundesnetzagentur in einer entsprechenden Verfügung. Zuteilungsnehmer der 115 ist das Bundesministerium des Innern.

Sollte das Bundesministerium des Innern aus dieser Vereinbarung (und damit aus dem D115-Verbund) austreten, schlägt das Bundesministerium des Innern der Bundesnetzagentur einen Rechtsnachfolger für die Zuteilung der 115 vor, sofern die Rufnummer 115 weiterhin genutzt wird. In diesem Fall beschließt der D115-Lenkungsausschuss einstimmig, wer in Nachfolge des BMI als Zuteilungsnehmer der 115 in die geänderte Verfügung der Bundesnetzagentur aufgenommen wird.

(3) Nutzung der von den D115-Teilnehmern bereit gestellten Daten

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle sichert den D115-Teilnehmern Vertraulichkeit für die von ihnen bereit gestellten Daten zu. Die Daten werden ausschließlich für die in dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Zwecke der Zusammenarbeit verwendet.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 und die D115-Teilnehmer halten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit ein.

Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 stimmt den Betrieb der zentralen Komponenten mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen.

§ 5 Beitritt, Laufzeit und Kündigung

(1) Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

(2) Nachträglicher Beitritt

Länder können dieser Vereinbarung nachträglich beitreten, ohne dass die bisherigen Vertragspartner dem zustimmen müssen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 und gegenüber den übrigen Vertragspartnern entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Es gelten die in § 3 Absatz 3 dieser Vereinbarung ausgeführten Bedingungen für die Zahlung der Anteile an den Kosten des D115-Regelbetriebs.

(3) Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Er endet am 31. Dezember 2014,

Die Kündigung ist gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 schriftlich anzuzeigen. Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle setzt die übrigen Vertragspartner hierüber umgehend in Kenntnis.

Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrags für die übrigen Vertragspartner unberührt.

(4) Änderung der Vereinbarung oder Verlängerung der Laufzeit

Eine Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich aller Anlagen sowie eine Verlängerung der Laufzeit über den 31. Dezember 2014 hinaus

bedarf der Schriftform sowie der Zustimmung aller beteiligten Länder und des Bundes.

§ 6 Regelungen der Beschaffung

(1) Zentrale Vergabestelle für die Durchführung von Beschaffungen für den D115-Regelbetrieb ist das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.

(2) Die unterzeichnenden Länder mandatieren das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern mit der Durchführung von zentralen Beschaffungen für den D115-Regelbetrieb und die Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 mit der Sammlung und Koordination der Bedarfe an zentralen Beschaffungen.

Das Mandat ist an die Gültigkeit dieser Vereinbarung gebunden.

Die Kündigung eines Landes führt zur Beendigung der Mandatierung für diesen Teilnehmer. Das Mandat des Beschaffungsamts für die übrigen Teilnehmer bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

(2) Für beitretende Länder tritt die Verwaltungsvereinbarung mit Unterzeichnung in Kraft.

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Eckpunkte des Finanzierungsplanes D115:

- Der Finanzierungsplan umfasst flexible und fixe Anteile am Gesamtbudget von D115.
- Die Summe der fixen Anteile am Gesamtbudget von D115 stellt das Minimum der erforderlichen Aufwände für die Aufrechterhaltung des D115-Regelbetriebs dar.
- Die flexiblen Anteile stellen Aufwände für Unterstützungsmaßnahmen für D115 dar, die kostenwirksam werden können, wenn Länder, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beitreten werden, in den Verbund eintreten.
- Der D115-Lenkungsausschuss für den Regelbetrieb entscheidet über die Verwendung der Mittel. Der Bund und die beigetretenen Länder entscheiden über die flexiblen Anteile im Finanzierungsplan für das Folgejahr.

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Lfd. Nr.	Aufgabe	Kosten EURO	2011 04/11 - 12/11	2012 01/12 - 12/12	2013 01/13 - 12/13	2014 01/14 - 12/14
0.	Geschäftsstellenleitung	111.519,00	83.639,25	111.519,00	111.519,00	111.519,00
	Geschäftsstellenmitarbeiter	58.693,00	44.012,75	58.693,00	58.693,00	58.693,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		127.652,00	170.212,00	170.212,00	170.212,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Grundsatz	111.519,00	83.639,25	111.519,00	111.519,00	111.519,00
	Funktionsbereichsleitung Grundsatz	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	81.113,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	50.000,00	60.000,00	0,00	0,00	50.000,00
	Y	144.474,00	144.474,00	192.632,00	192.632,00	192.632,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten flexibel		60.000,00	0,00	0,00	50.000,00
2.	Betrieb	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsleitung Betrieb	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	81.113,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Qualitätsbeauftragte	252.322,74	189.242,05	252.322,74	252.322,74	252.322,74
	Funktionsbereichsleiter	418.000,00	313.500,00	418.000,00	418.000,00	418.000,00
	Betriebskosten WM	132.794,17	0,00	132.794,17	132.794,17	132.794,17
	Betriebskosten Netzbetrieb	925.000,00	925.000,00	0,00	0,00	0,00
	Beratung Netzbetrieb	25.000,00	18.750,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
	Realisierung und Migration der Komponenten nach neuer Vergabe	230.000,00	230.000,00	0,00	0,00	0,00
	Ausgabenproduktion	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
	Experte für Personalwesen der Lieferanten	200.000,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00
	Schulung und Training	187.578,75	187.578,75	250.105,00	250.105,00	168.992,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		1.416.492,06	828.116,91	828.116,91	828.116,91
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten flexibel		430.000,00	315.000,00	315.000,00	200.000,00
3.	Kommunikation	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsleitung Kommunikation	84.496,00	63.372,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Beauftragung Agentur	200.000,00	0,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
	Unterstützung von Teilnehmerarbeiten (Betreiber)	63.372,00	63.372,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Ausbau und Weiterentwicklung	81.113,00	60.834,75	81.113,00	81.113,00	81.113,00
	Funktionsbereichsleitung Ausbau/Weiterentwicklung	84.496,00	60.834,75	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	84.496,00	0,00	84.496,00	84.496,00	84.496,00
	Funktionsbereichsmitarbeiter	100.000,00	0,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
	Realisierung der Weiterentwicklung	60.834,75	60.834,75	250.105,00	250.105,00	0,00
	Zwischensumme Personalkosten fix		0,00	100.000,00	100.000,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten fix		0,00	100.000,00	100.000,00	0,00
	Zwischensumme Sachkosten flexibel		0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

	2011	2012	2013	2014
Gesamtsummen Personalkosten fix	583.918,50	1.032.046,00	1.032.046,00	616.332,00
Gesamtsummen Sachkosten fix	1.446.492,06	1.128.116,91	1.128.116,91	1.028.116,91
Gesamtsummen Minimum	2.030.410,56	2.160.162,91	2.160.162,91	1.644.448,91
Gesamtsummen Personalkosten flexibel	0,00	84.496,00	84.496,00	0,00
Gesamtsummen Sachkosten flexibel	560.000,00	515.000,00	515.000,00	460.000,00
Gesamtsummen	2.590.410,56	2.559.658,91	2.761.664,91	2.104.448,91

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Eckpunkte des Finanzierungsschlüssels D115:

- Der Bund und die beigetretenen Länder finanzieren den Regelbetrieb von D115 vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2014 je zur Hälfte.
- Der Finanzierungsschlüssel basiert auf dem Königsteiner Schlüssel und auf Beitritten von Ländern
- Die mit Gelb markierten Länder beteiligen sich an der Finanzierung des D115-Regelbetriebs ab 01.04.2011 (teilweise vorbehaltlich der Klärung der offenen Fragen).
- Die weiß markierten Länder können zu einem späteren Zeitpunkt dem D115-Verbund und der Finanzierung beitreten.

Es besteht keine Finanzierungsverpflichtung für die noch nicht beteiligten Länder.

	2011	2012	2013	2014
Baden-Württemberg	12.80360	201.682,98	215.046,38	164.170,89
Bayern	15.12261	238.212,15	253.995,95	193.905,80
Berlin	5.02713	79.187,62	84.434,54	64.459,09
Brandenburg	3.12187	49.175,86	52.434,22	40.029,38
Bremen	0,94509	14.887,11	15.873,52	12.118,18
Hamburg	2,59469	40.871,69	43.579,83	33.269,75
Hessen	7,20546	113.500,79	121.021,28	92.390,17
Mecklenburg-Vorpommern	2,10312	33.128,46	35.323,53	26.966,72
Niedersachsen	9,33271	147.009,34	156.750,09	119.666,29
Nordrhein-Westfalen	21,32127	335.853,77	358.107,24	273.386,54
Rheinland-Pfalz	4,81566	75.856,53	80.882,74	61.747,57
Saarland	1,23602	19.469,85	20.759,91	15.848,55
Sachsen	5,22478	82.301,01	87.754,23	66.993,41
Sachsen-Anhalt	2,96790	46.750,52	49.848,18	38.055,14
Schleswig-Holstein	3,34533	52.695,81	56.187,41	42.894,64
Thüringen	2,83276	44.621,79	47.578,40	36.322,34
Summe	100,00000	1.575.205,28	1.679.577,46	1.282.224,46

Anlage 1: Finanzierungsplan und Finanzierungsschlüssel

Der Bund übernimmt folgende Anteile an der Mindestfinanzierung von D115:

	2011	2012	2013	2014
Bundesanteil	1.015.205,28	1.080.081,46	1.080.081,46	822.224,46



IHRE BEHÖRDENUMMER

www.d115.de

Beitrittserklärung

zur „Verwaltungsvereinbarung D115 - Regelbetrieb“

Geschäfts- und Koordinierungsstelle D115 im BMI
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101D
10559 Berlin

Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung für den D115 - Regelbetrieb

Hiermit erkläre ich für <Bezeichnung der Einrichtung>
zum <Datum> den Beitritt zur „Verwaltungsvereinbarung
für den D115 - Regelbetrieb“
in der Fassung 1.0 vom xx.xx.xxxx.

Ort/Datum: _____ / _____

Unterschrift/Stempel: _____